

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Weiterbildung
Herrn Vorsitzenden
Wolfgang Große Brömer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4003

A15, A11, A07

Ansprechpartner:

Thomas Krämer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-230
Fax-Durchwahl: 0211/300491-660
E-Mail: kraemer@lkt-nrw.de

Imke Felicia Bukowski
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-
Westfalen
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-236
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail:

imkefelicia.bukowski@kommunen-in-nrw.de

– ausschließlich per E-Mail (anhoerung@landtag.nrw.de) –

(Stichwort: „ÄG Aufwendungen schulische Inklusion – schriftl.
Anhörung A15 – 27.06.2016“)

Aktenzeichen: 40.10.43.2 (LKT NRW)
Datum: 27.06.2016

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/12118

hier: Ihr Schreiben vom 09.06.2016

Sehr geehrter Herr Große Brömer,

für die mit v. g. Schreiben erfolgte Unterrichtung über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG), Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/12118, das hierzu vorgesehene schriftliche Anhörungsverfahren im federführenden Ausschuss für Schule und Weiterbildung und die Gelegenheit zur Übermittlung einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Einleitend möchten wir betonen, dass Gegenstand des Änderungsentwurfs einzig die Frage eines angemessenen Verteilungsschlüssels für die Mittel nach Korb I ist, nicht hingegen die Auskömmlichkeit oder Angemessenheit der Dotierung. Wenn nachfolgend auf Ausführungen dazu verzichtet wird, bedeutet dies keineswegs, dass der Inklusionsprozess an allgemeinen Schulen überall mit ausreichenden Ressourcen unterlegt und frei von Problemen wäre.

Dies vorangeschickt nehmen wir zu dem vorliegenden Entwurf folgendermaßen Stellung:

A. Zu Art. 1 (Änderung von § 1 Abs. 4 Satz 1 InklFöG)

Die beabsichtigte Regelung stellt eine Folge der rechtlichen Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05.11.2013 (GV. NRW. S. 618) dar, dass der Anspruch auf inklusive Beschulung ab dem Schuljahr 2016/2017 auch auf die berufsbildenden Schulen erstreckt wird. Daher ist eine Einbeziehung der Berufskollegs in den Schlüssel zur Verteilung der Mittel aus Korb I des InklFöG erforderlich. Hierzu war im Zuge der Verabschiedung des InklFöG im Juli 2014 mit Protokollnotiz seitens der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen zugesichert worden, dass die Landesseite einen Gesetzentwurf dazu vorlegen werde, ab dem Schuljahr 2016/2017 eine Verteilung der Mittel aus Korb I auf Grundlage der Schülerzahlen aller allgemeinbildenden Schulen (Primar- sowie Sekundarstufe I und II) sowie der Berufskollegs vorzunehmen.

Abweichend von der der Protokollnotiz zugrundeliegenden Einschätzung, die davon ausging, dass der Anspruch auf inklusive Beschulung ab dem Schuljahr 2016/2017 gleichmäßig über alle Schülergruppen und Förderschwerpunkte hinweg erfolgen und damit sämtliche Berufskollegs durch sämtliche Schüler mit Förderbedarfen betreffen werde, soll die Umsetzung nun differenziert erfolgen (vgl. Entschließungsantrag von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.06.2015, LT-Drs. 16/8984). Danach kämen – soweit jeder der in Frage kommenden Schüler den Anspruch auf Inklusion in einem öffentlichen Regelberufskolleg geltend machen sollte – nach der amtlichen Schulstatistik für eine Inklusion im öffentlichen Berufskollegbereich lediglich 91 Schüler von insgesamt etwa 2,4 Mio. Schülern aller Schulen und Schularten zusammengenommen in Frage.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die mit Protokollnotiz vereinbarte Einbeziehung der Sekundarstufe II in den Schlüssel zur Verteilung der Mittel aus Korb I zum Schuljahr 2016/2017 vorzunehmen und dabei zu modifizieren:

Denn die Ausdehnung des Anspruches auf inklusive schulische Bildung auf den Bereich der berufsbildenden Schulen zum Schuljahr 2016/2017 wird die Träger der öffentlichen Berufskollegs trotz des kleineren Schüleranteils des berufsbildenden Bereichs vor erhebliche Investitions Herausforderungen stellen. Da die Umsetzung der Inklusion im berufsbildenden Bereich jedoch danach im Rahmen der mit v. g. gemeinsamem Entschließungsantrag von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossenen und durch Änderung der AO-SF (Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, LT-Vorlage 16/3987 vom 01.06.2016) beabsichtigten Vorgehensweise – deren Rechtmäßigkeit vorausgesetzt – differenziert erfolgen soll, kann auch eine modifizierende Verwirklichung der Abbildung im Verteilungsschlüssel der Mittel erfolgen. Angesichts der betroffenen Schülerzahlen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Körperliche und Motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung und Sehen im berufsbildenden Bereich ist es erforderlich, hierfür zunächst das vorgesehene Volumen von 1 Mio. € p.a. zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag ist sodann – wie in der Begründung zutreffend ausgeführt – gemäß § 1 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 4 Abs. 5 InklFöG gesetzlich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Falls die Investitionen im berufsbildenden Bereich inklusionsbedingt höher ausfallen, muss in den kommenden Jahren nachgesteuert werden.

Die dabei vorgeschlagene Verteilung der Mittel für den berufsbildenden Bereich (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 InklFöG) auf Grundlage eines „Sockelbetrags“ in Höhe von 10.000 € pro Kreis/kreisfreie Stadt und sodann nach den jeweiligen Schülerzahlen an öffentlichen Berufskollegs ist zweckmäßig.

Dabei gehen wir davon aus, dass öffentliche Berufskollegs in Trägerschaft von Zweckverbänden über die durch den vorgesehenen Entwurf nicht zur Änderung vorgeschlagenen Sätze 2 und 3 des § 4 Abs. 4 InklFöG

„Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.“

auch für diesen Bereich systematisch kohärent berücksichtigt werden. Dies ist insofern von Relevanz, als der Rheinisch-Bergische Kreis als einziger Kreis in Nordrhein-Westfalen kein Schulträger der im Kreis belegenen Berufskollegs ist. Insofern geht die Gesetzesbegründung von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Es ist daher sicherzustellen, dass die entsprechenden Berufsschulzweckverbände nicht negativ betroffen sind.

B. Zu Art. 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten entsprechend dem Entwurf stellte nach derzeitiger Verfahrenseinschätzung eine rechtzeitig zur Leistungspflicht für das Schuljahr 2016/2017 erfolgende Umstellung des Schlüssels sicher.

Für Rückfragen stehen wir dem Ausschuss gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter des
Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen